

# Antrag auf Genehmigung der Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben

gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

An die zuständige Kontrollstelle \_\_\_\_\_ zur Weiterleitung an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Sachgebiet 33b, 76247 Karlsruhe

## 1. ANTRAGSTELLER

Firma/Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Kontrollnummer: DE-BW- \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

## 2. BEANTRAGUNG

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (EU-Öko-DVO).

## 3. ANGABEN des Antragstellers (alle zutreffenden Angaben sind zwingend anzukreuzen)

### 3.1 Angaben zur bisherigen Ausnahmegenehmigung

- Für meine Anbindehaltung liegt bereits eine Ausnahmegenehmigung vor:  
nach Art. 95 Abs. 1 der EU-Öko-DVO  
nach Art. 39 der EU-Öko-DVO

### 3.2 Angaben zum Rinderbestand:

- Dem Antrag ist eine Bestätigung des Landwirtschaftsamtes oder ein aktueller Ausdruck aus der HIT-Datenbank des Kalenderjahres 2012 beigelegt. (Anlage ist dem Antrag zwingend beizulegen)

- Im Betrieb sind insgesamt \_\_\_\_\_ Anbindeplätze vorhanden.

Ich halte nicht mehr als 35 **RGV**<sup>1</sup> im Jahresdurchschnitt

oder

Ich halte nicht mehr als 35 **Kühe** im Jahresdurchschnitt. Meine gesamte Nachzucht wird komplett konform zur EU-Öko-Verordnung gehalten.

### 3.3 Angaben zum Weidegang und zum Freigeländezugang:

- Dem Antrag ist eine aktuelle Skizze beigelegt aus der ersichtlich wird, wo sich der Freigeländezugang für den mind. zweimal wöchentlichen Auslauf auf dem Betrieb befindet (Lage des Stallgebäudes und des Auslaufs/Freigeländezugangs mit Angaben der Entfernung zueinander). (Anlage ist dem Antrag zwingend beizulegen)

- Die angebundenen Rinder erhalten während der Weidezeit Zugang zu Weideland.<sup>2</sup>

- Die angebundenen Rinder erhalten seit \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr) / geplant ab \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr) mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände außerhalb der Weidezeit (Winterauslauf).<sup>3</sup>
- Der Freigeländezugang entspricht den Mindestanforderungen an die Gestaltung und Bewirtschaftung von Freigeländeflächen in Baden-Württemberg.<sup>4</sup>

#### 4. ERKLÄRUNG des Antragstellers

##### 4.1 Mir ist folgendes bekannt:

- Bei bisheriger Beanspruchung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 95 Abs. 1 der EU-Öko-DVO soll die hiermit beantragte Genehmigung nach Art. 39 der EU-Öko-DVO wie folgt gelten:

**ab sofort** (D.h. die Genehmigung nach Art. 95 Abs. 1 der EU-Öko-DVO wird zeitgleich aufgehoben.)

**oder**

**ab dem 31.12.2013**

- Änderungen der Angaben unter Nr. 3.2 und 3.3 des vorliegenden Antrages können zur Rücknahme einer erteilten Ausnahmegenehmigung führen.
- Ich bin zur Erbringung des Nachweises bzgl. der Einhaltung des Sommerweideganges und des zweimal wöchentlichen Auslaufes verpflichtet. Diesen Nachweis muss ich im Kontrollfall plausibel nachvollziehbar darlegen (als Grundlage dient die Darstellung in der Betriebsbeschreibung / im Bewirtschaftungsplan).
- Bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung sind von mir die unter Nr. 3.2 und 3.3 gemachten Angaben vollumfänglich einzuhalten. Eine nachweisbare Nichterfüllung kann zum Entzug des Rechts zur Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse mit Hinweis auf die ökologische Produktion führen, sowie weitere Folgen im Fall der Förderung nach dem MEKA haben.
- Das Regierungspräsidium Karlsruhe erhebt für die Bearbeitung des Antrags Gebühren.

##### 4.2 Ich versichere, dass ich:

- den Tieren durch das Management der Auslaufflächen eine maximale Nutzung entsprechend der rechtlichen Vorgaben ermögliche (z.B. durch Abstreuen von vereisten Laufhofflächen, Räumen von Schnee).
- den Inhalt des Merkblatts zur „Anbindehaltung von Rindern im ökologischen Landbau“<sup>4</sup> zur Kenntnis genommen habe.
- die Vorschriften über die Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken nach der EU-Öko-Verordnung einhalte, wonach ich insbesondere den Tieren ein ausreichendes Platzangebot für natürliches Stehen und bequemes Abliegen ermögliche und ausreichend große, bequeme, saubere sowie trockene Liege-/Ruheflächen im Sinne dieser Verordnung gewährleiste (die konkreten Vorgaben hierfür sind im o.g. Merkblatt beschrieben).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

#### 5. ERKLÄRUNG der zuständigen Kontrollstelle (von der Kontrollstelle auszufüllen):

- Die Angaben im obigen Antrag werden bestätigt.
- Die Angaben im obigen Antrag werden in den folgenden Punkten nicht bestätigt (Begründung als Anlage beifügen)

Stempel, Datum und Unterschrift der Kontrollstelle:

## 6. ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE zum Antrag nach Art. 39 der EU-Öko-DVO

### Hinweise

- Zutreffendes bitte vollständig ausfüllen bzw. ankreuzen; Falls erforderlich, Anlage beifügen.
- Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden. Unvollständig vorliegende Anträge gelten bis zur Vervollständigung als nicht gestellt.

### Rechtliche Grundlagen

- Im ökologischen Landbau ist gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. b Ziff. vi) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-VO) die Anbindung oder Isolierung von Tieren grundsätzlich untersagt. Jedoch können nach Artikel 39 der EU-Öko-DVO davon Ausnahmen in Kleinbetrieben zugelassen werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Art. 14 Abs. 2 der EU-Öko-DVO und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.
- Die Anforderung „Kleinbetrieb“ setzt in Baden-Württemberg folgendes voraus:  
**Maximaler Rinderbestand im Jahresdurchschnitt: 35 RGV<sup>1</sup>**  
Sofern die Nachzucht komplett konform zur EU-Öko-Verordnung im Laufstall mit Weidegang oder ständigem Freigeländezugang gehalten wird, kann der Bestand max. 35 Kühe im Jahresdurchschnitt umfassen.

### Erläuterungen

- <sup>1</sup> RGV = Rindergroßvieheinheiten

#### RGV-Schlüssel:

Tierart	RGV
Rinder unter 6 Monaten	0,3
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6
Rinder über 2 Jahre	1,0

- <sup>2</sup> Für die Anbindehaltung im Kleinbetrieb muss Weidegang während der Vegetationszeit i.d.R. von Mai bis Oktober (Sommerweidegang) täglich, jedoch an mind. 120 Tagen pro Jahr für je mind. 5 Stunden, möglich sein.  
Bei der Nutzung von Pensionsweiden im Berggebiet ist für die notwendige Dauer des Weideganges die Nutzbarkeit der Flächen maßgebend.
- <sup>3</sup> Die Mindestdauer für zeitlich beschränkten Zugang zu Freigelände beträgt ca. 1 Stunde pro Tier und Tag. Bei Kalbinnen und Kühen kann unter Berücksichtigung des erhöhten Ruhebedürfnisses in der ersten Woche nach der Geburt vom zweimal wöchentlichen Auslauf abgesehen werden.
- <sup>4</sup> Die im Antrag beschriebenen Ausführungen befinden sich im **Merkblatt** für die umweltgerechte Landbewirtschaftung Nr. 28: „**Anbindehaltung von Rindern im ökologischen Landbau**“ (Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg, Jahr der Veröffentlichung: 2010).  
Das Merkblatt ist erhältlich bei den Kontrollstellen und den Landratsämtern. Digital steht es auf folgenden Internetseiten zur Verfügung:  
[www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1245530/index.html](http://www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1245530/index.html)  
[www.lazbw.de](http://www.lazbw.de) und  
[www.LTZ-Augustenberg.de](http://www.LTZ-Augustenberg.de)